

Merkblatt

für das Halten von Wildklauentieren in Tiergehegen (Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Schwarzwild)

Grundsätzliches

Wildklauentiere, die in Gehegen gehalten werden, gelten **nicht als Wild im jagdrechtlichen Sinn**, sondern als **Vieh**.

-> Das heißt: Sie unterliegen dem Lebensmittel- und Tierseuchenrecht – nicht dem Jagdrecht.

-> Jagdrechtliche Vorschriften (z. B. Schonzeiten, Abschusspläne) finden daher keine Anwendung.

I. Errichtung von Tiergehegen

Ein Tiergehege muss so gebaut und betrieben werden, dass:

- die Tiere **artgerecht** leben können (Platz, Rückzug, Sozialkontakte),
- die Pflege nach **tierärztlichen Standards** gesichert ist,
- Tiere nicht entweichen können und keine fremden Schadorganismen eindringen,
- **Natur- und Artenschutz** eingehalten werden,
- Naturhaushalt und Landschaft nicht beeinträchtigt sind,
- Spaziergänge im Wald oder Zugang zu Gewässern nicht unangemessen eingeschränkt werden.

II. Anzeige und Genehmigungen

- **Anzeigepflicht:** Bau, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges mindestens 1 Monat vorher anzeigen beim **Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**.
- **Baurecht:** Zäune und bauliche Anlagen sind zusätzlich **baurechtlich genehmigungspflichtig** (Bauamt Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa).
- **Naturschutz:** Die Untere Naturschutzbehörde prüft, ob Natur- und Landschaftsschutz eingehalten sind.

Erforderliche Unterlagen:

1. Beschreibung des Vorhabens (Größe, Tierart, Anzahl, Zaun, Zweck, Vermarktung)
2. Lageplan mit markiertem Standort
3. Flurkarte mit eingezeichnetem Zaunverlauf
4. Verantwortliche Person mit Sachkundenachweis
5. Für Bauanträge: gesonderte Unterlagen beim Bauamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

III. Einrichtung der Gehege

Damit die Tiere gesund bleiben und ihr natürliches Verhalten ausleben können, gelten folgende Anforderungen:

- **Mindestgrößen:**
 - 1 ha (10.000 m²) für einfache Gehege
 - 2 ha für Rotwild
 - 3 ha für Mischgehege
 - **Flächenbedarf pro Tier:** mind. 1.000 m² pro erwachsenem Tier (inkl. abhängiger Jungtiere)
 - **Tierzahl:**
 - mindestens 5 Tiere (1 Hirsch + 4 weibliche Tiere)
 - pro 20 weibliche Tiere: mindestens 1 Hirsch
 - **Zaun:**
 - mind. 1,80 m hoch
 - stabil (z. B. Drahtgeflecht 2–3 mm)
 - Untergrabschutz (Schutz vor Wölfen)
 - ohne spitze Winkel → verhindert Verletzungen bei Auseinandersetzungen
 - **Boden:**
 - so beschaffen, dass Schalenabrieb möglich ist
 - **Struktur und Schutz:**
 - Witterungsschutz (z. B. Waldstücke, Unterstände)
 - Sichtschutz
 - abwechslungsreiche Flächen (besonders wichtig in Brunft- und Setzzeit)
 - **Besondere Anforderungen:**
 - männliche Tiere benötigen in der Fegezeit ausreichend Bäume oder Pfähle zum Fegen
 - bei Rot- und Schwarzwild: eine Suhle ist Pflicht
 - Beifutter nur in überdachten Raufen, auf befestigtem Boden
 - Kälber: möglichst eigene Fütterungsbereiche („Schlupf“)
 - **Wasser:** ganzjährige Trinkwasserversorgung sicherstellen
 - **Tierbehandlung:**
 - bei mehr als 10 Tieren muss eine Fang- und Separiervorrichtung vorhanden sein
 - bei kleineren Beständen muss eine Person benannt sein, die eine Erlaubnis zur **medikamentellen Immobilisierung** hat
-

IV. Haltung

- **Gehegebuch führen:**
 - Bestände nach Tierart und Geschlecht
 - Zugänge (Nachwuchs oder Zukauf)
 - Abgänge (Tod, Verkauf, Schlachtung, Entlaufen)
 - Arzneimittelinsatz dokumentieren
- **Geweihamputationen:** nur erlaubt mit tierärztlicher Indikation
- **Tierärztliche Untersuchung:** mindestens einmal im Jahr, dokumentationspflichtig
- **Sachkunde:** Halter müssen nachweisen, dass sie geschult sind
 - anerkannte Qualifikationen: Wildhaltungslehrgang, Tierpfleger, Berufsjäger, Landwirt

V. Tierkennzeichnung

- Wildschweine und Kreuzungen mit Hausschweinen müssen **mit Ohrmarken** gekennzeichnet sein.
- Anderes Gehege- und Farmwild, ausgenommen Schwarzwild müssen zur Identifizierung und Nachverfolgung mit einer Ohrmarke versehen werden. (Entlassung zur Fleischproduktion, Zucht, Transport, Versterben)
- Die Registrierung des Bestandes erfolgt beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.
- Danach Anmeldung beim **Landeskontrollverband (LKV) Brandenburg e.V.**

VI. Tierseuchenkasse

Alle Gehegetiere müssen bei der **Tierseuchenkasse Brandenburg** angemeldet werden (Beitragspflicht).

VII. Abschusserlaubnis

- Schießen im Gehege = **keine Jagd**.
- Erforderlich: **waffenrechtliche Schießerlaubnis** (erteilt durch die Polizei).
- Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung des Landkreises Spree-Neiße, FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nach § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

VIII. Schlachtung

1. Hausschlachtung

- Nur für den **eigenen häuslichen Bedarf** erlaubt
- Anmeldung bei einem **amtlichen Tierarzt** des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- **Lebenduntersuchung** durch den Tierarzt nur erforderlich, wenn das Tier Anzeichen einer Krankheit zeigt
- **Fleischschau muss immer stattfinden / bei Schwarzwild zusätzlich die Trichinenuntersuchung**
- Keine Abgabe an Personen außerhalb des Haushalts (auch nicht unentgeltlich)
- Schlachtabfälle müssen über zugelassene Betriebe entsorgt werden

2. Gewerbliche Schlachtung

- Nur in **EU-zugelassenen Schlachtbetrieben**
- Transport muss tierschutzgerecht erfolgen (nach Tierschutztransportverordnung)
- Begleitpapiere: Gesundheitsbescheinigung + Lebensmittelketteninformation
- Töten außerhalb des Schlachthofs: nur durch Kugelschuss, Bolzenschuss nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung
- Nach dem Schuss: sofortiges Ausbluten (Halsschlagader öffnen)
- Transport zum Schlachthof: max. 2 Stunden
- Ausweiden vor Ort: nur bei hygienischen Voraussetzungen und unter amtlicher Aufsicht

- Das **Schießen und Ausbluten im Gehege** ist erstmalig beim Landkreis zu beantragen und an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht.
 - Ein amtlicher Tierarzt wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der vorgesehenen Schlachtung informiert, die Schlacht tieruntersuchung durch den Tierarzt muss binnen 24 Stunden vor der Schlachtung erfolgen.
 - **Ausnahme:** wenn weniger als 50 Stück im Jahr geschlachtet werden und eine Abgabe nur in kleinen Mengen erfolgt, dann ist die Schlacht tieruntersuchung 28 Tage gültig. Voraussetzung ist ein Antrag und die Genehmigung der zuständigen Behörde (Art. 6 VO 2019/627 i.V.m. §7b der TierLMÜV)
 - Die Anforderungen des Tierschutzes werden eingehalten.
 - Die Tiere werden unverzüglich und hygienisch einwandfrei zum Schlachtbetrieb befördert (Beförderung nicht mehr als 2 Stunden!).

3. Selbstvermarktung

- Fleisch darf nur nach gewerblicher Schlachtung abgegeben werden
- Schlachtung im Herkunftsbetrieb nur mit EU-Zulassung (Beantragung beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt)
- Für reine Abgabe im Herkunftsbetrieb: Registrierung beim Veterinäramt erforderlich

IX. Entsorgung

- **Verendete oder getötete Tiere** unterliegen der Beseitigungspflicht (§ 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) müssen an die vom Land Brandenburg beauftragte SecAnim GmbH abgegeben werden (Belege aufbewahren).
- **Schlachtabfälle** dürfen nicht verfüttert werden, sondern sind über zugelassene Betriebe zu entsorgen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Tierschutzgesetz
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV
- Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- EU-Verordnungen 852/2004, 853/2004, 2019/627, 2019/2035, 2021/520

✦ Dieses Merkblatt dient als Orientierung. Für konkrete Fragen wenden Sie sich bitte an den

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Telefon: 03562 986 18301